

## VERFÜGUNG

285

## DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 22. März 1984

Kleinandelfingen. Festsetzung der kantonalen Nutzungszonen

Mit Beschluss vom 2. November 1983 setzte die Gemeindeversammlung Kleinandelfingen die neue, dem Planungs- und Baugesetz (PBG) entsprechende Bau- und Zonenordnung fest. Damit sind die Voraussetzungen für die nach § 2 lit. b PBG der Direktion der öffentlichen Bauten obliegende Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Kleinandelfingen erfüllt.

Der Entwurf zu den überkommunalen Nutzungszonen wurde am 10. Mai 1983 der Gemeinde Kleinandelfingen, der Planungsgruppe Zürcher Weinland (PZW) sowie der Volkswirtschaftsdirektion zur Anhörung zugestellt. Die PZW verzichtete auf eine Stellungnahme. Die Volkswirtschaftsdirektion regte die Zuweisung verschiedener, bisher in der Bauzone gelegener Areale in die Landwirtschaftszone an. Da die betroffenen Grundeigentümer sich mit diesen Vorstellungen mit zwei Ausnahmen nicht befreunden konnten, wurden diese Parzellen wiederum der Bauzone zugewiesen.

Die Gemeindeversammlung Kleinandelfingen entliess verschiedene Grundstücke ganz oder teilweise aus der Bauzone in der Meinung, diese würden überkommunalen Nutzungszonen zugewiesen. Die betroffenen Eigentümer verzichteten weitgehend auf die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen. Den Wunsch der Gemeinde Kleinandelfingen kann deshalb mit Ausnahme des Gebietes "Ifang" (Kleinandelfingen), wo für die Grundstücke Kat.-Nrn. 1807, 1808 und 2280 keine Verzichtserklärungen erhältlich waren, entsprochen werden.

Im Gebiet "Bergli" (Oerlingen) wurde die bisherige Bauzonentiefe von 40 auf 30 m ab der Ossingerstrasse zurückgenommen. Mit Ausnahme von zwei kleinen Flächen (150 resp. 50 m<sup>2</sup>) liegen alle Entschädigungs-Verzichtserklärungen vor. Der Eigentümer der grösseren Parzelle wohnt in Kanada und konnte nicht erreicht werden; die kleinere ist in jedem Fall nicht überbaubar. Es rechtfertigt sich daher, diese beiden Teilparzellen dennoch in die Landwirtschaftszone einzubeziehen.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone sowie die kantonale Freihaltezone gemäss §§ 36 und 39 PBG werden für das Gebiet der Gemeinde Kleinandelfingen gemäss Plan 1:5000 vom 22. März 1984 festgesetzt. Der Plan steht bei der Gemeinderatskanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Dispositiv I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzumachen.
- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an das Sekretariat der Direktion der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 22. März 1984

1296/P3/K1

Versandt: 27. Juni 1984

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

R. Wegmann